

Finanzamt Wiedenbrück
Veranlagungsbezirk 035
Steuernummer 347/5914/3601
(Bitte bei Rückfragen angeben)

33378 Rheda-Wiedenbrück
Am Sandberg 56

13.11.2018

Telefon 05242/934-145914
Telefax 0800 10092675347

Finanzamt, 33372 Rheda-Wiedenbrück
18 2FC9 7190 B2 3000 5D88
DV 11.18 0,70 Deutsche Post

Freistellungsbescheid

für 2017 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Herrn
Ralf Heibrok
Schwalbenweg 8 c
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

als Empfangsbevollmächtigter für

Glückstour-Schornsteinfeger helfen Krebskr. Kindern e.V.
Schwalbenweg 8 c, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Erziehung

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfnnv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

002924

>>> WinGF <<< *6.351*

Erläuterungen

 Sie sind Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Steuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln, nicht nachgekommen. Die Steuererklärung in Papierform wurde dennoch ausnahmsweise bearbeitet. Da eine in Papierform eingereichte Steuererklärung jedoch als nicht abgegeben gilt, müssen Sie zukünftig damit rechnen, dass das Finanzamt bei unterbliebener elektronischer Übermittlung der Steuererklärung einen Verspätungszuschlag festsetzen wird, sofern nicht ein begründeter Antrag zur Anerkennung als Härtefall vorliegt.

Hinsichtlich der Darstellung der einzelnen Bereiche, Ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, verweise ich auf unser Gespräch an Amtsstelle am 25.10.2018. Ich bitte zu beachten, dass die Spandeneinnahmen detailliert aufgeführt werden unter Angabe für welche Zwecke sie verwandt wurden.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2021 für die Jahre 2018 bis 2020 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.
 Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER-Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
 Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
 Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) einzulegen.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Allgemeine Sprechzeiten
 Mo-Di u. Do-Fr 08.30-12.00 Uhr
 Do auch 13.00 - 15.00 Uhr

Service- / Informationsstelle
 Mo-Di u. Do-Fr 07.30-12.00 Uhr
 Do durchg. 07.30-17.30 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Folgen Sie der Hinweisbeschilderung "Kreisberufsschulen"



Satzung des Vereins „Glückstour – Schornsteinfeger helfen krebserkrankten Kindern e.V.“

§ 1 Firmierung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Glückstour – Schornsteinfeger helfen krebserkrankten Kindern e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schloß Holte-Stukenbrock. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Er unterhält eine Geschäftsstelle in Schloß Holte-Stukenbrock.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die finanzielle Unterstützung krebserkrankter und schwersterkrankter Kinder und deren Eltern.
- (2) Sowie die finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf Kinderkrebs.
- (3) Der Verein wird zu diesem Zwecke Kontakte zu betroffenen Kindern bzw. zu deren Eltern, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern und Institutionen herstellen. Durch die Weitergabe von Informationen an Betroffene soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich über die Krebserkrankung, deren mögliche Ursachen sowie Behandlungsmaßnahmen weiter zu informieren. Ferner führt der Verein zu diesen Zwecken auch Aufklärungsveranstaltungen durch.
- (4) Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über seine Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Glückstour und damit zusammenhängende Veranstaltungen werden aus gesondert für diese Zwecke eingeworbenen Sonderbeiträgen bestritten. Mitgliedsbeiträge sind zur Aufrechterhaltung des Vereines, Spenden werden hierfür nicht verwendet. Spenden werden vollständig und ungeschmälert ausgegeben für die Unterstützung krebskranker Kinder und schwersterkrankter Kinder und deren Eltern sowie für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf Kinderkrebs.

§ 4 Arten von Mitgliedschaften

- (1) Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person, die die Vereinszwecke unterstützt, kann Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch einstimmigen Beschluss.
- (3) Aktive Mitglieder sind berechtigt, in sämtliche Vereinsorgane gewählt zu werden und haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
- (4) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, müssen im Verein nicht aktiv mitwirken, haben aber im Übrigen das Recht, die Leistungen des Vereins wie aktive Mitglieder zu beanspruchen.
- (5) Als Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, vornehmlich aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Sport, die den Verein bekannt machen und unterstützen. Ehrenmitglieder sind zu behandeln wie passive Mitglieder, allerdings mit der Besonderheit, dass sie von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit sind und sie ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein austreten dürfen.
- (6) Möglich ist auch die Aufnahme anderer rechtsfähiger Verbände oder Vereinigungen, mit der Maßgabe, dass deren Mitglieder nicht zwangsläufig selbst Mitglieder im „Glückstour - Hilfe für krebskranke Kinder e.V.“ werden. Die rechtliche Ausgestaltung solcher Mitgliedschaften mit Mitgliederstrukturen wird im Einzelfall durch Vertrag zwischen dem Verein und dem Bewerber (Verband/Vereinigung) geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Verträge einstimmig zu beschließen und umzusetzen.
- (7) Mittelbare Mitglieder (Mitglieder anderer Verbände oder Vereinigungen) haben keine Stimmrechte, können aber bei der Festlegung der Verbandsstärke in der Außenpräsentation, z. B. in der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, mit berücksichtigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive und passive Mitglieder zahlen einen im Voraus fälligen Jahres-Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Der Vorstand kann mehrheitlich eine Beitragsordnung beschließen, in der die Zeitpunkte, die Zahlungstermine, Teilzahlungsmöglichkeiten, Zahlungsarten, Stundungs- und Beitragserlass bei besonderen Härtefällen sowie das Mahnwesen geregelt werden.

§ 6 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird zunächst für ein Jahr begründet, beginnend mit dem vom Vorstand mitgeteilten Tag der Aufnahme des Mitglieds. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Austrittserklärung (Kündigung), die der Textform bedarf, nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen ist.
- (2) Wird der Beitrag erhöht oder ändern sich die Beitragszahlungskonditionen, so steht jedem Mitglied, sofern es nicht satzungsgemäß der Änderung zugestimmt hat, ein Austrittsrecht (Kündigung) zu. Die Austrittserklärung muss in Textform binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Eingang der Änderungsmitteilung beim Mitglied, beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt wird zu dem in § 5 (1) geregelten Zeitpunkt wirksam, wobei die Beitragserhöhung bis dahin im Verhältnis zum austretenden Mitglied nicht zur Geltung kommt.
- (3) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder ausschließen, wenn eines der folgenden Kriterien bei einem Mitglied erfüllt ist:
 - a) Das Mitglied befindet sich mit seiner Beitragszahlung (Jahresbeitrag) 6 Monate im Rückstand, ist in dieser Zeit zweimal zur Zahlung aufgefordert worden und wurde dabei jeweils auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen;
 - b) Das Mitglied ist zahlungsunfähig geworden oder über das Vermögen des Mitglieds wurde das Insolvenzverfahren eröffnet;
 - c) Das Mitglied ist über einen Zeitraum von einem Jahr unter der dem Verband zuletzt bekannten postalischen oder elektronischen Adresse nicht erreichbar;
 - d) Das Mitglied hat andere Mitglieder des Verbandes in unzumutbarer Art und Weise belästigt und wurde diesbezüglich zweimal erfolglos zur Unterlassung aufgefordert;
 - e) Das Mitglied hat das Verbandsleben, insbesondere durch grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Vereinszwecke (Satzung, Vereinsinteressen), oder den Ruf des Verbandes in erheblicher Form gestört und wurde diesbezüglich zweimal erfolglos zur Unterlassung aufgefordert; oder
 - f) Dem Verband werden Tatsachen über das Mitglied bekannt, die – sofern der Verband diese Tatsachen bei Aufnahme des Mitglieds gekannt hätte – einer Aufnahme als Mitglied entgegengestanden hätten.
- (4) Jedes ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses eine Prüfung der Ausschlussentscheidung zu verlangen. Hierzu muss es ein in Textform begründetes Prüfungsverlangen

beim Vorstand einreichen. Über diesen Antrag entscheidet die nächste regulär stattfindende Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand in Textform zuzustellen. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung vor dem zuständigen Gericht zulässig. Erfolgt keine fristgerechte Anfechtung, ist der Ausschluss des Mitglieds unanfechtbar und die Mitgliedschaftsrechte enden.

- (5) Während des Ausschluss-Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Erfüllt das Mitglied im Verband Verbandsaufgaben oder Verbandsfunktionen, sind auch diese Aufgaben oder Funktionen während der Dauer des Ausschluss-Verfahrens ruhend gestellt bzw. enden mit dem rechtskräftigen Ausschluss des Mitglieds.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Streichung des einzelnen Mitglieds aus der Mitgliederliste.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: Vorstand, Mitgliederversammlung, Abteilungen, Beirat. Über die Einrichtung und Besetzung der Abteilungen und des Beirats entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand repräsentiert den Verein und führt dessen Geschäfte. Er besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Der Vorstand hat das Recht, bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern ersatzweise Vorstandsmitglieder zu ernennen, deren Amtszeit dann bei Annahme des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dauert.
- (2) Im Rechtsverkehr vertreten jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam den Verein. In den vorgenannten Vertretungsregelungen sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einer Amtsdauer von 1 Jahr. Im Anschluss an die Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung hierfür nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Präsident beruft die Sitzung ein und leitet diese. Die Einberufung und Durchführung ist formlos möglich, z. B. auch durch Teleforkonferenz. Entscheidungen können telefonisch oder in Textform getroffen werden, sollen sodann in Textform niedergelegt werden. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gemacht werden.

- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben des Vereins vorzulegen.
- (6) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (7) Auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar benennen, der für die Dauer der Amtszeit des Vorstands den Verband in seinen rechtlichen Angelegenheiten vertritt und seine Organe berät.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ des Vereins haben nur aktive Mitglieder ein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr stattfinden. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds.
- (3) Die Versammlung wird entweder vom Ersten Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widerspricht dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung der jährlichen Rechnungslegungen
 - b. Wahl des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder, Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins

- (7) Der Vorstand hat in der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls
- a. wichtige Gründe des Vereinswohls dies erfordern,
 - b. eine Anzahl von einem Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand in Textform fordert.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der die gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festhält. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 10 Abteilungen

Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand Abteilungen bilden, d. h. jeweils einen Abteilungsvorsitzenden und bis zu 10 weitere Abteilungsmitglieder auswählen. Solche Abteilungen können z. B. Ausarbeitungen zu aktuellen die Vereinsziele betreffenden Thematiken, z. B. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Konzepte, Begutachtungen, und Entscheidungsvorschläge erstellen oder der vertiefenden Diskussion von Vereinsthematiken dienen. Vorschläge von Mitgliedern zur Einrichtung und Besetzung solcher Abteilungen wird der Vorstand bei seiner Entscheidung mit abwägen und einbeziehen. Verlangt ein Zehntel der Mitglieder in Textform vom Vorstand eine Abteilung zu einer bestimmten Thematik, so hat der Vorstand diesen einzurichten, entscheidet aber unter Beteiligung und je nach Bereiterklärung der die Einsetzung fordernden Mitglieder selbst über die Zahl der Abteilungsmitglieder und die Person des Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die gemeinnützige "Von Laer Stiftung", -und zwar dem Projekt Fruchtalarm zu. Die dieses ist unmittelbar u. ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat

In einer hierfür besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung und mit einer Anzahl von drei Viertel aller in der Versammlung vertretenen berechtigten Stimmen kann der Verein die Auflösung beschließen. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu wählen.

§ 12 Datenschutzerklärung

Alle vom Verein erhobenen und gespeicherten persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsabwicklung verwendet. Es werden die Firmierung oder der Vor- und Familienname des Mitglieds, die Wohn- oder Sitzadresse sowie eine ggf. hinterlegte Rufnummer und Emailadresse sowie mitgeteilte Bankdaten für das Lastschriftverfahren gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht an andere Dritte weitergegeben, ausgenommen rechtlich notwendige Maßnahmen (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt, Auskunfteien).

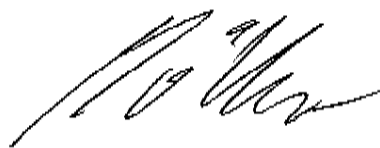
Ralf Heibrok
Schwalbenweg 8c
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Tel. 05207-770246



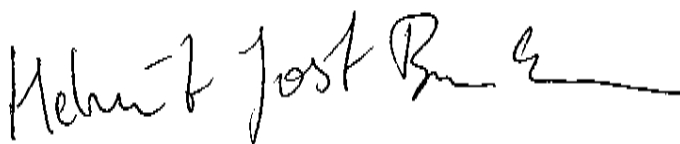
Werner Klein
Neue Grabenstraße 21
32657 Lemgo
Tel.05261-2342



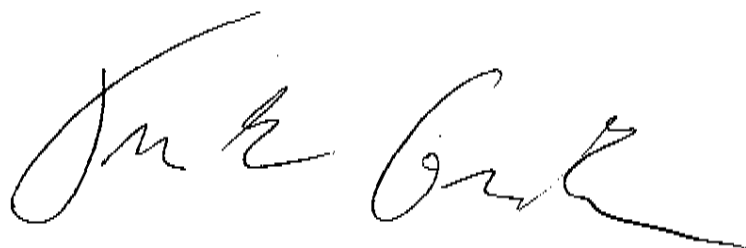
Rüdiger Möller
Nienheider Weg 3
21107 Bad Salzuffen
Tel.05222-3693329



Helmut Jost-Brinkmann
Dohlenweg 13
33335 Gütersloh
Tel.0521-95038795




Frank Dieckmann
Lippstädter Weg 37
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Tel.0521-4008686



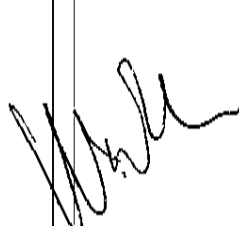
Olaf Meiners
Abtsbreden38c
33098 Paderborn
Tel.05251-7096306



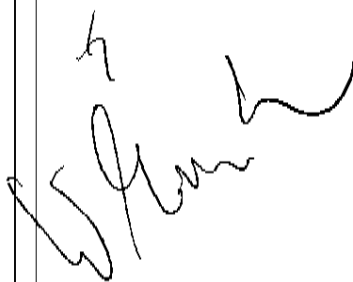
Jochen Loke
An den Fischteichen 1
33014 Bad Driburg
Tel.05253-70149



Dietmar Weber
Im kleinen Feld 63
34414 Warburg
Tel.05641-50179



Werner Überdick
Lütke Straße 10
34439 Willebadessen
Tel.05644-947760



Klaus Bewer
Rieger Str.39
33129 Delbrück
Tel.05250-52868



Gründungsbeschuß

Dienstag, den 10.01.2017 (Ergänzung der Satzung 27.01.2017)

Abtsbreite 38c
33098 Paderborn